

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel der in § 9 Abs. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Inhalt**1 Normzweck § 28 SGB II - Bildung und Teilhabe****2 Personenkreis / Anspruchsvoraussetzungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe****2.1 Anspruchsberechtigte****2.2 Schulformen****2.3 Ausbildungsvergütung als Ausschlussstatbestand und Sonderfälle****2.4 Nachweis des Schulbesuchs****2.5 Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen - Nachweispflicht**

2.6 Sach- und Dienstleistungsprinzip (§ 29 Abs. 1 SGB II)

Ausnahme vom Sach- und Dienstleistungsprinzip

3 Leistungskomponenten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

3.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Besondere Hinweise

3.2 Persönlicher Schulbedarf

3.3 Schülerbeförderung

Besondere Hinweise

3.4 Lernförderung

Besondere Hinweise

3.5 Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung

Besondere Hinweise

3.6 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Besondere Hinweise

4 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei gering übersteigendem Einkommen

5 Allgemeine Hinweise

5.1 Antragserfordernis

5.2 Konkludenter Antrag

5.3 „Globalantrag“

5.4 Pauschalabrechnungen

6 Nachweise / Erstattung bei zu Unrecht erbrachter Leistung

7 Darlehen

Paragraph: § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Fassung vom 24.03.2011:
Neue Vorschrift, vorläufige Arbeitshinweise

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 10.05.2012:
Allg. Überarbeitung der Arbeitshinweise
Die vorläufigen Arbeitshinweise vom 24.03.2011 sind außer Kraft gesetzt.

Fassung vom 20.07.2012
Erlass des MAIS vom 18.07.2012, Aktenzeichen II B 4 – 3734.2 zur Leistungskomponente „Lernförderung“

Anpassung der Arbeitshinweise im Abschnitt 2.2 „Schulformen“ und 3.4 „Lernförderung“

Fassung vom 27.01.2016

Anpassung der Arbeitshinweise in den Abschnitten 3.3 „Schülerbeförderung“ und 3.5 „Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung“

Fassung vom 15.09.2016

Anpassung der Arbeitshinweise in den Abschnitten 2.3 „Ausbildungsvergütung als Ausschlussstatbestand“, 3.2 „Schulbedarfspaket“ und 3.4 „Lernförderung“

Fassung vom 01.01.2017

Änderung des Gesetzestextes (§ 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II)

Anpassung der Arbeitshinweise in den Abschnitten 2.2 „Schulformen“ und 3.4 „Lernförderung“

Die im Forum SGB unter der Rubrik „Bildungs- und Teilhabepaket“ eingestellte 5. Auflage der Arbeitshilfe des MAIS, Stand 01.08.2013, spiegelt grundsätzlich die Rechtsauffassung des Kreises Kleve wieder. Insoweit ist in der Bearbeitungspraxis vor Ort nach Maßgabe der o. a. Arbeitshilfe zu verfahren.

Die Arbeitshinweise des Kreises Kleve fassen wesentliche Aspekte der 5. Auflage der Arbeitshilfe des MAIS zusammen. Für den Bereich der Leistungskomponenten (Punkt 3 der Internen Arbeitshinweise) befinden sich detaillierte Ausführungen in der Arbeitshilfe des Ministeriums (S. 22 – 63).

Jede Leistungskomponente der Internen Arbeitshinweise (exklusive Schulbedarfspaket) enthält die Kategorie „Besondere Hinweise“. Hier werden Probleme / Fragestellungen, die in der praktischen Anwendung vor Ort entstanden sind, behandelt.

1 Normzweck § 28 SGB II - Bildung und Teilhabe

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Rz. (28.1)
Normzweck

2 Personenkreis / Anspruchsvoraussetzungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Anspruchsgrundlagen für die Leistungen der Bildung und Teilhabe ergeben sich aus den Paragraphen § 19 Abs. 2 SGB II, § 27 a SGB XII sowie § 6 b BKG. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch und der gesellschaftlichen Teilhabe abdeckt.

2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII oder für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld (BKGG), die

Rz. (28.2)
Berechtigter Personenkreis

- noch keine 25 Jahre alt sind (keine Altersbeschränkung für den Personenkreis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Exkurs SGB XII

Für Personen, deren Leistungsanspruch sich aus § 34 Abs. 1 SGB XII ergibt, gelten folgende spezielle Regelungen:

Rz. (28.3)
Anspruchsausschluss im SGB XII

- Die Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII umfassen nicht die Bedarfe für Teilhabe (vgl. § 42 Nr. 3 SGB XII). Dementsprechend bleiben die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur **Teilhabe** bei der Erbringung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt (§ 34a Abs. 1 S. 3 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.
- Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Leistungen für **Bildung und Teilhabe** (vgl. § 27b Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 42 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.

Rz. (28.4.0)
6. Kap. SGB XII
=
keine Teilhabeleistung

Rz. (28.4.1)
LB in Einrichtungen
=
keine Bildungs- und Teilhabeleistung

2.2 Schulformen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Rz. (28.5.0)
Schulformen
- allgemein -

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören in NRW die folgenden Schulformen:

Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.

Rz. (28.5.1)
Berufsbildende Schulen

Da Förderschulen zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II. Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Rz. (28.5.2)
Förderschulen

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung zudem:

Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ebenfalls Bedarfe für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen, da es sich auch hierbei um den Besuch einer allgemeinbildenden Schule im Sinne von § 28 Abs. 1 SGB II handelt. Etwaige Schulgebühren dafür können hingegen nicht übernommen werden (vgl. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 27.04.2016 – L 6 AS 303/15).

Rz. (28.5.3)
Schulabschluss VHS

Gleiches gilt für entsprechende Lehrgänge an anderen Einrichtungen der Weiterbildung. Für Lehrgänge oder Kurse, die nicht zu allgemeinbildenden Schulabschlüssen hinführen, können hingegen keine Bedarfe für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend gemacht werden (vgl. aber 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.7 - Teilhabeleistungen).

Rz. (28.5.4)
Weiterbildungseinrichtungen

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland) ist bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung zu bewilligen.

Rz. (28.5.5)
Schulbesuch
in NL

Auch beim Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Rz. (28.5.6)
Privatschule

2.3 Ausbildungsvergütung als Ausschlusstatbestand und Sonderfälle

Grundsatz:

Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung im dualen System, der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder des Bezuges von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 1. August 2016 grundsätzlich Alg II berechtigt.

Von BuT-Leistungen ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler jedoch beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Ausbildungsvergütung in diesem Sinne ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Ausbildung.

Rz. (28.5.7)
Ausschlusstatbestand
Ausbildungsvergütung

Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 erfasst neben Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten, sofern sie nicht nach § 7 Absatz 6 leistungsberechtigt sind, nur Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind. Diese haben nach dieser Vorschrift über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit auch nicht auf BuT-Leistungen. Gem. § 27 Abs. 3 können Bedarfe für Bildung und Teilhabe jedoch als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.

Rz. (28.5.8)
Ausschlusstatbestand nach §
7 Abs. 5 SGB II

Ausnahme 1:

Anders verhält es sich bei Auszubildenden, die den Tatbestand des § 7 Abs. 6 SGB II erfüllen.

Rz. (28.5.9)
Ausnahmetatbestand nach §
7 Abs. 6 SGB II

Ausnahme 2:

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht.

Rz. (28.5.10)
Ausnahmetatbestand
Bezug BAföG und BKGG

Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 28 Abs. 4 / § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

Rz. (28.5.11)
Bezug BAföG und SGB II /
BKGG

2.4 Nachweis des Schulbesuchs

Der Schulbesuch muss für die erstmalige Gewährung der Leistung grundsätzlich nachgewiesen werden.

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte

Rz. (28.5.12)
Erstmalige Gewährung
Rz. (28.5.13)
Allgemeine Schulpflicht

vorliegen.

Kann der Nachweis bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistungen nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Rz. (28.5.14)
Nachweis bis 01.08.
nicht möglich

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Rz. (28.5.15)
Nachweis ab
Jahrgangsstufe 10

2.5 Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, sind ebenfalls leistungsberechtigt.

Rz. (28.5.16)
Kindertagesstätte/
Kindertagespflege
Rz. (28.5.17)
Nachweis bei
erstmaliger Gewährung

Der Besuch der Kindertagesstätte oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege muss für die erstmalige Gewährung der Leistungen grundsätzlich nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage des Festsetzungsbescheides des zuständigen Jugendamtes.

2.6 Sach- und Dienstleistungsprinzip (§ 29 Abs. 1 SGB II und § 34 a Abs. 2 SGB XII)

Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 - 7 SGB II sowie nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII werden als Sach- / Dienstleistung erbracht. Zahlungen direkt an den Anbieter / Träger sind unumgänglich.

Rz. (28.6.0)
Sach- und Dienstleistungs-
prinzip

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II sowie § 34 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

2.6.1 Ausnahme vom Sach- und Dienstleistungsprinzip

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen (u.a. wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht) erfolgen kann, soweit die Eltern bereits Sach-/Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip (§ 29 SGB II) wird hierdurch nicht durchbrochen.

Rz. (28.6.1)
Erstattung
an
Antragsteller

3 Leistungskomponenten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. 5. Auflage der Arbeitshilfe MAIS Kapitel II.2 – II.7):

3.1 (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

Rz. (28.7.0)
Grundsatz

Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.2.

Die Übernahme von Kosten für mehrtägige Klassenfahrten ist nur möglich, wenn

Rz. (28.7.1)
Leistungsvoraussetzungen
Klassenfahrt

1. ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz (aktenkundig) zur Durchführung einer entsprechenden Fahrt vorliegt und
2. die Kosten und Dauer der beantragten mehrtägigen Klassenfahrt diesen Rahmen nicht überschreitet.

Nach Ziffer 2.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien - WRL), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.3.1997 (GABl. NW I S. 101), legt die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz NRW den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest.

Rz. (28.7.2)
Kostenobergrenze

Die Gewährung als Geldleistung ist nach der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich nicht möglich. Daher sind die Kosten für eine Klassenfahrt auf ein von der Schule benanntes Konto (nach Möglichkeit im Voraus) zu überweisen.

Rz. (28.7.3)
Keine Zahlung an
Antragsteller

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind an die Leistungsvoraussetzungen bei Schulausflügen geringere Anforderungen zu stellen. Für die Kostenübernahme reicht in der Regel die Vorlage eines Info-Schreibens des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin über Datum, Ziel und Kosten des geplanten Ausfluges aus. Eine formelle Bescheiderteilung kann unterbleiben, wenn durch die Auszahlung an die vorschussgebende Person die Leistungserbringung erfolgt. Gleiches gilt für Ausflüge von Kindertagesstätten und von Kindern in Tagespflege.

Rz. (28.7.4)
Leistungsvoraussetzung
Schulausflug
und
Kita - Ausflug

3.1.1 Besondere Hinweise

- Kosten, die im Rahmen von schulischen Inhouseaktivitäten - also innerhalb der Schule - anfallen (Projektwochen o. ä.) können nicht unter Zuhilfenahme der Regelungen zu Schulausflügen übernommen werden.
Kosten für Ausflüge während der Projektwochen sind vom BuT-Leistungskatalog erfasst.
- Fallen während des laufenden Bewilligungszeitraumes verpflichtend Zahlungen für eine Klassenfahrt an, die erst nach diesem Bewilligungszeitraum stattfindet, so ist die Zahlung im Rahmen der Bedarfsdeckung bereits im aktuellen Bewilligungszeitraum zu leisten.

Rz. (28.7.5)
Veranstaltungen
innerhalb – außerhalb
der Schule

Rz. (28.7.6)
Zahlungszeitpunkt für Klassenfahrten

3.2 Schulbedarfspaket

Zum 01. August bzw. 01. Februar d. J. werden jeweils 70,00 Euro bzw. 30,00 Euro ausgezahlt. Abweichend dazu werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, berücksichtigt:

- für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70,00 Euro, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder
- 100,00 Euro, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

(vgl. zum Auszahlungstermin im SGB XII Ausführungen der 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel IV.).

Rz. (28.8.0)
Grundsatz
Stichtagsregelung

Die Leistung bedarf als Einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien gezahlt (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. Ausführungen der 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel III.).

Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.3.

Rz. (28.8.1)
Kein Antragserfordernis
bei SGB II

3.3 Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.4.

Rz. (28.9.0)
Grundsatz

Rz. (28.9.1)
Leistungsausschluss, wenn
Kostenübernahme Dritter

3.3.1 Besondere Hinweise

- Bietet der Schulträger Fahrkarten an, die auch zur privaten Nutzung (SchokoTicket) berechtigen, kann der Schulträger gem. § 2 Abs. 3 SchülerfahrkostenVO einen von den Eltern oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat festsetzen. Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Das SchokoTicket VRR kostet demzufolge für Anspruchsberechtigte 12,00 € für das 1. Kind, 6,00 € für das 2. und 0,00 € für das 3. Kind. Sofern der Schulträger sich dafür entscheidet, das SchokoTicket als wirtschaftlich günstigste Möglichkeit anzubieten, muss dieses in der Regel auch vom Berechtigten genommen werden. Entscheidet sich der Berechtigte dagegen, werden vom Schulträger nur die Kosten in Höhe der Kosten für ein SchokoTicket übernommen.

Leistungen für die Schülerbeförderung können nur gewährt werden, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel der in § 9 Abs. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) genannte Betrag, also der-

Rz. (28.9.3)
Zumutbare Eigenleistung in
Höhe von 5 Euro

zeit ein Betrag in Höhe von 5,00 € monatlich (§ 28 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 2 RBEG). Für das im Kreis Kleve überwiegend ausgegebene Schokoticket kann daher regelmäßig der über diese Eigenleistung von 5,00 € hinausgehende Eigenanteil am Schokoticket übernommen werden.

Beispiel:

Leistungsberechtigter	Eigenanteil Schokoticket	Zumutbare Eigenleistung	Zu gewährende Leistung	BuT-
1. Kind	12,00 €	5,00 €		7,00 €
2. Kind	6,00 €	5,00 €		1,00 €
3. Kind	0,00 €	5,00 €		0,00 €

Rz. (28.9.4)
Beispiel Eigenleistung

Ein Nachweis, dass der / die Leistungsberechtigte das im Kreisgebiet zur Verfügung stehende Schokoticket ausschließlich für Schulfahrten nutzt und es für die / den LB eine unbillige Härte bedeuten würde, den Eigenanteil komplett zu leisten, ist nicht zu verlangen. Es kann vielmehr auf das Bearbeitungsrastrer unter Ziff. II.4.4 der MAIS Arbeitshilfe, S. 34, zurückgegriffen werden.

3.4 Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zusätzliche Unterstützung zur Lernzielerreichung bzw. zur Förderung des Lernniveaus benötigen und die Schule nicht über entsprechende Förderangebote verfügt, können außerschulische Maßnahmen ergriffen und gefördert werden.

Rz. (28.10.0)
Grundsatz

Einzelfallentscheidungen sind unabdingbar, da beispielsweise die früheren Ausschlussstatbestände wie LRS und Dyskalkulie nicht ohne weiteres zum Versagen des Anspruchs führen.

Details sind dem Erlass des MAIS vom 18.07.2012, Aktenzeichen II B 4 – 3734.2 zu entnehmen.

Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geht der Bedarf an Lernförderung oftmals über die in der Arbeitshilfe MAIS angegebenen Pauschalbewilligungen hinaus (35, 25 und 15 Stunden). Ausweislich der Erlasse des MAIS vom 15.03.2016 und 05.08.2016, Aktenzeichen II B 4 – 7411.10, kommen daher abweichend von den Ausführungen in der Arbeitshilfe MAIS grundsätzlich höhere Stundenkontingente in Betracht als für die rein fachbezogene Lernförderung. Leistungen der Lernförderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind grundsätzlich auch während der Ferienzeit zu gewähren.

Rz. (28.10.1)
Schülerinnen und Schüler mit
Zuwanderungsgeschichte

Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.5.

3.4.1 Besondere Hinweise

Übernommen werden die angemessenen Kosten. Angemessen ist die Lernförderung dann, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift.

Rz. (28.10.2)
Angemessenheit
der Kosten

Bis auf Weiteres werden folgende Stundensätze für Nachhilfeunterricht durch Schüler, Lehrer oder kommerzielle Anbieter zu Grunde gelegt:

Rz. (28.10.3)
Stundensätze als Richtwerte
für angemessene Kosten

Einzelunterricht Primarstufe: 8,00 € / 45 min. (11,00 € / 60 min.)
Einzelunterricht Sekundarstufe I: 12,00 € / 45 min. (16,00 € / 60 min.)
Einzelunterricht Sekundarstufe II: 14,00 € / 45 min. (19,00 € / 60 min.)

Gruppenunterricht: 10,00 € / 45 min. (13,00 € / 60 min.)

Sofern zu den vorgenannten Beträgen kein adäquater Nachhilfeunterricht sichergestellt werden kann, können die Stundensätze im Einzelfall überschritten werden, da die o. a. Beträge lediglich einen Richtwert bieten. Im Einzelfall kann so vor Ort auf marktspezifische Gegebenheiten angemessen reagiert werden.

Rz. (28.10.4)
Überschreitung der Richtwerte

3.5 Mittagsverpflegung

Kindern bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung / -tagespflege bzw. Schule ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot enthalten ist.

Rz. (28.11.0)
Grundsatz

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.6.

Neben dem Bescheid an die LB / den LB ist dem Anbieter eine formlose Kostenübernahmeerklärung zukommen zu lassen.

Rz. (28.11.1)
Verfahrensablauf

Abrechnungen erfolgen in der Regel spitz mit dem jeweiligen Träger / Anbieter der Maßnahme. Daneben besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung der Kosten sowie der Zahlung von Abschlagszahlungen mit späterer Spitzabrechnung.

Pauschale Abrechnung

§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ermöglicht den kommunalen Trägern mit Anbietern pauschal abrechnen zu können, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Rz. (28.11.2)
Pauschale Abrechnung

Eine pauschale Abrechnung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es handelt sich um eine individuelle Pauschale (Einzelpauschale). Dies betrifft Fälle, in denen das Entgelt pro Kind monatlich in gleichen Beträgen erhoben wird (z.B. pro Kind 40,00 Euro monatlich). Auch der zu leistende Eigenanteil ist pauschal in monatlich gleichen Beträgen zu zahlen.

- Die Umstellung des bisherigen Verfahrens (Spitzabrechnung der im Vormonat aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme angefallenen Kosten) auf das pauschalierte Verfahren wurde vorab unter Vorlage geeigneter Unterlagen (Kalkulation der monatlichen Pauschale und des Eigenanteils sowie insbesondere der durchschnittlichen Anwesenheitstage) mit der Fachaufsicht des Kreises Kleve (Ansprechpartnerin: Frau Büning – Tel. 02821 / 85-119, danie-la.buening@kreis-kleve.de) abgestimmt. Eine Liste der Anbieter, mit denen eine pauschale Abrechnung möglich ist, ist im Forum SGB II unter der Rubrik „Bildungs- und Teilhabepaket“ hinterlegt.
- Mit dem Bewilligungsbescheid erfolgt wie bisher eine Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter.
- Die Zahlungen erfolgen nachschüssig, d.h. die erste Zahlung erfolgt zum Ende des ersten Monats des Bewilligungszeitraumes.
- Das pauschale Abrechnungsverfahren macht eine nachträgliche Einzelabrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen grundsätzlich entbehrlich, eine Spitzabrechnung wird nicht vorgenommen.

Abschlagszahlung mit späterer Spitzabrechnung

Neben der Möglichkeit der pauschalen Abrechnung besteht nunmehr ebenfalls die Möglichkeit, Abschlagszahlungen mit späterer Spitzabrechnung zu leisten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

Rz. (28.11.3)
Abschlagszahlung

- Mit dem Bewilligungsbescheid erfolgt eine Kostenübernahmeerklärung an den Anbieter. Da die exakte Höhe der zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung noch nicht feststeht, werden die Leistungen als monatliche Abschlagszahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Die erste Zahlung erfolgt dabei zum Ende des ersten Monats des Bewilligungszeitraumes für den folgenden Monat. Für den letzten Monat des Bewilligungszeitraumes wird keine Abschlagszahlung erbracht.
- Eine Spitzabrechnung erfolgt in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch nach einem halben Jahr.
- Die Höhe der Abschlagszahlung errechnet sich an den durchschnittlichen Schultagen eines Kalenderjahres (abzüglich Tagesausflüge, Klassenfahrten, Krankheitstage, Brückentage u.a.). In der Regel kann von 12 Schultagen pro Monat für das laufende Schuljahr ausgegangen werden. Sollte sich im Einzelfall, insbesondere bei Trägern von Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, ergeben, dass der auf dieser Basis errechnete Abschlag zu niedrig oder ggf. zu hoch bemessen ist, kann eine Anpassung der Bemessungstage erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Abschlagszahlung hat die Vermeidung von Überzahlungen Priorität.
- Die Regelungen zum Eigenanteil sind zu berücksichtigen.

Für beide Abrechnungsverfahren gilt darüber hinaus:

- Die Datenerfassungen werden vollinhaltlich dem Grunde und der Höhe nach durchgeführt (§ 46 Abs. 8 SGB II).
- Die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung berücksichtigen datenschutzrechtliche Belange (nur anspruchsberechtigte Kinder).
- Der Leistungsträger / Kostenträger steht in der Verpflichtung, den Träger der Mittagsverpflegung über den Wegfall der Anspruchsbeziehung zu informieren.
- Die Zahlung der Pauschale / der Abschlagszahlungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. der Verrechnung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen sollten.
- Die Zahlung des Leistungsträgers erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht d.h. ohne Präjudizwirkung im Hinblick auf § 28 SGB II.

Rz. (28.11.4)
Generelle Erfordernisse bei
Pauschale / Abschlagszah-
lung

3.5.1 Besondere Hinweise

- Im Rahmen des offenen Ganztags wird oftmals während der Ferienzeiten eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Kosten können – unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – vollumfänglich (abzüglich des Eigenanteils) übernommen werden.
- Mittagessen im Rahmen eines Mensa- / Kantinenbetriebs an Schulen sind grundsätzlich förderungsfähig. Problematisch ist allerdings, wenn es zur Teilnahme am Mittagessen einer Zahlung mittels Bargeld / Wertmarken bedarf.
Dies führt dazu, dass weder Nachweise über die Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten existieren, noch Rechnungen für vergangene Zeiträume erstellt werden müssen / können.
Das bisher praktizierte Verfahren: Antrag – Kostenübernahmeerklärung an Anbieter – Rechnung abzgl. Eigenanteil der / des LB an die Kommune – Zahlung der Kommune an Anbieter - kann hier also keine Anwendung finden.
Für zukünftige Anträge gilt daher, sowohl die / den Antragsteller als auch den Leistungsanbieter darauf hinzuweisen, dass Nachweise zur Verfügung zu stellen sind. Sollte dies seitens des Anbieters nicht möglich sein, sind die Anträge auf Kostenübernahme mit der Fachaufsicht abzusprechen. Hier sind – zumindest noch aktuell – Einzelfallentscheidungen erforderlich.
- Unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a.: Wann wurde der Antrag gestellt?, Trifft den LB kein Verschulden?) ist auch für vergangene Zeiträume eine Kostenerstattung zu gewährleisten. Es müsste allerdings nachgewiesen werden, wie oft die / der LB am Essen teilgenommen hat.
Erfahrungsgemäß gibt es Schulen, die schon in der Vergangenheit tagesgenaue Listen geführt haben, aus denen hervorgeht, wer sich wann für eine Mahlzeit hat eintragen lassen.
Viele Schulen haben allerdings keine namentlichen Listen geführt. Hier könnte dann die Form der u. U. vorhandenen Betreuung / Beschulung am Nachmittag Aufschluss geben.
Nimmt die Schule am gebundenen Ganztage teil, kann man davon

Rz. (28.11.5)
Kostenübernahme während
der Ferien

Rz. (28.11.6)
Mensa-/Kantinenbetrieb

Rz. (28.11.7)
Kostenerstattung für vergan-
gene Zeiträume

ausgehen, dass die Schüler, da nachmittags regelmäßig Pflichtunterricht stattfindet, auch vor Ort (d.h. ca. drei - oder viermal wöchentlich) am Schulessen teilgenommen haben.

Im Rahmen des offenen Ganztags sind Rücksprachen mit dem Leistungsanbieter oder der Schule erforderlich. Der schriftliche Nachweis der Eltern reicht nicht aus! Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dabei entsprechend Rechnung zu tragen.

Sollten im Einzelfall Zweifel oder Bedenken bestehen, ist eine fachaufsichtsrechtliche Abklärung geboten.

3.6 Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10,00 Euro monatlich erbracht.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10,00 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.

Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120,00 Euro).

Hiervon umfasst sind z. B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich.

Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.7.

3.6.1 Besondere Hinweise

- Elternbeiträge zum Offenen Ganztags werden nach den Bestimmungen des SGB VIII erhoben. Das SGB VIII sieht bereits Härtefallregelungen vor. Nach dem SGB VIII zumutbare Elternbeiträge können darüber hinaus nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.
- Mitgliedsbeiträge für die Nutzung des Kraftsportbereichs eines Fitnessstudios können nicht übernommen werden, da durch die Teilhabeleistungen ausschließlich Aktivitäten im Sinne der sozialen Bindungsfähigkeit gefördert werden sollen.
- Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Fitnessstudios, die dazu berechtigen, an Kursen im Bereich Streetdance, Aerobic, Yoga u. ä. teilzunehmen sind grundsätzlich förderungsfähig.
- Generell gilt es abzuwägen, ob die individuelle Freizeitgestaltung stärker als die sportliche, künstlerische oder musikalische Betätigung in der Gemeinschaft im Vordergrund steht.
- Jahres- / Halbjahresbeiträge im Rahmen von Vereinsmitgliedschaften können während des laufenden Bewilligungszeitraumes mit Blick auf die tatsächliche Fälligkeit im Zuge der Bedarfsdeckung im Voraus angewiesen werden (max. 60,00 Euro für einen Bewilligungsabschnitt).

Rz. (28.12.0)
Grundsatz

Rz. (28.12.1)
Anweisung von Teil- oder Gesamtbeträgen

Rz. (28.12.2)
Ansparen auf 2. Bewilligungsabschnitt

Rz. (28.12.3)
Zahlungen im Voraus

Rz. (28.12.4)
Keine Kostenübernahme im Bereich des offenen Ganztags

Rz. (28.12.5)
Fitnessstudio: Kraftsportbereich

Rz. (28.12.6)
Kurse innerhalb eines Fitnessstudios

Rz. (28.12.7)
individuelle versus gemeinschaftliche Aktivität

Rz. (28.12.8)
Zahlungszeitpunkt Verein

- Kursgebühren (z. B. VHS) können im Voraus für den gesamten aktuellen Bewilligungszeitraum übernommen werden.
- Sind mehrere Vereine / Kurse zu berücksichtigen, ist der monatliche Höchstbetrag von 10,00 Euro entsprechend nach den Vorgaben des Antragstellers aufzuteilen.

Rz. (28.12.9)
Zahlungszeitpunkt
Kursgebühr
Rz. (28.12.10)
Höchstbetragsgrenze 10,00
Euro/Monat

4 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei gering übersteigendem Einkommen

§ 28 SGB II ist bedarfserhöhend ausgestaltet. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf für Bildung und Teilhabe ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen.

Rz. (28.13.0)
BuT-Bedarf löst Hilfebedürftigkeit aus

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Rz. (28.13.1)
§ 5a Alg II-V

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von drei Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt einen Euro je Mittagessen.
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich zehn Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen i. S. d. § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).

Rz. (28.13.2)
Sachleistung
anrechnen

Nach § 19 Abs. 3 SGB II deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Rz. (28.13.3)
Eigenständige Bedarfsdeckung durch Einkommen

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 SGB II anzurechnen (§ 11 Abs. 1 SGB II).

Rz. (28.13.4)
Keine Anrechnung von Kindergeld

Beispiel aus der Praxis:

Ein alleinerziehender Vater lebt mit einer neunjährigen Tochter in einer gemeinsamen Wohnung.

Einkommen:

Einkommen aus Arbeit:	770,00 Euro
Kindergeld:	192,00 Euro
UVG:	200,00 Euro

Kosten:

KdU insgesamt:	180,00 Euro
Klassenfahrt:	413,00 Euro
Mittagessen:	24,00 Euro

Bedarfsberechnung ohne BuT:

Regelbedarf Vater:	409,00 Euro
Mehrbedarf Alleinerziehung:	49,08 Euro
<u>anteilige KdU:</u>	<u>90,00 Euro</u>
Summe:	548,08 Euro

Regelbedarf Tochter:	291,00 Euro
<u>anteilige KdU:</u>	<u>90,00 Euro</u>
Summe:	381,00 Euro

Einkommensberechnung:

Bereinigtes Einkommen Vater:	541,08 Euro
<u>Kindergeld (Rest von 192,00 € – 181,00 €):</u>	<u>11,00 Euro</u>
Summe:	552,08 Euro

Einkommen Tochter:

Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss:	200,00 Euro
<u>Kindergeld:</u>	<u>181,00 Euro</u>
Summe:	381,00 Euro

Weder Vater noch Tochter sind hilfebedürftig!
Einkommensüberhang: **4,00 Euro!**

Bedarfsberechnung mit BuT:

Vater s. o.!

Regelbedarf Tochter:	291,00 Euro
----------------------	-------------

Schulausflüge nach 5a Alg II VO:	3,00 Euro
Klassenfahrt nach 5a Alg II VO:	68,83 Euro
Schulbedarf (nur Feb. und Aug.):	
Schülerbeförderung:	
Lernförderung:	
Mittagsverpflegung:	24,00 Euro
Teilhabe:	
<u>anteilige KdU:</u>	<u>90,00 Euro</u>
Summe:	476,83 Euro

Bedarf Tochter:	476,83 Euro
Einkommen Tochter:	381,00 Euro
<u>Fehlbedarf:</u>	<u>95,83 Euro</u>
zzgl. Einkommensüberhang:	4,00 Euro
Fehlbedarf abzgl. 4,00 Euro:	91,83 Euro

Ein grundsätzlicher Anspruch auf BuT-Leistungskomponenten ist geeignet, die Bedürftigkeit selbst auszulösen. Der Überhang aus der Kindergeldzahlung ist dem kindergeldberechtigten Elternteil zuzuordnen und wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht auf den Bedarf des Kindes für Bildung und Teilhabe angerechnet. Folglich hat das Kind einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Somit ist nunmehr in der vorgenannten Fallkonstellation die Tochter hilfesbedürftig.

Damit hat die Familie einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt i. H. v. 413,00 Euro (bei der Aufteilung in sechs Monate handelt es sich lediglich um eine rechnerische Größe nach § 5 a Alg II-V zur Bedarfsermittlung) sowie auf Kostenübernahme des Mittagessens von 24,00 Euro monatlich!

Gem. § 11 Abs. 1 und 2 SGB II i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist der jeweilige Einkommensüberhang in Abzug zu bringen.

Die Familie hat im Monat 01/17 Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Übernahme Kosten Mittagessen: 24,00 Euro
2. Übernahme Kosten Klassenfahrt: 413,00 Euro
3. abzüglich Einkommensüberhang: 4,00 Euro

Summe Auszahlung: 433,00 Euro

Die Bedarfsberechnung mit BuT wäre monatlich zu überarbeiten und entsprechend anzupassen! Für die Monate Februar und August sind die Kosten für das Schulbedarfspaket hier ebenfalls zu übernehmen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es zu keiner Besserstellung der Geringverdiener gegenüber den SGB II – Empfängern kommen darf.

5 Allgemeine Hinweise

- Anspruchsberechtigung sowohl nach SGB II als auch nach BKGG: Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG sind Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II vom Wohngeld ausgeschlossen.
Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Eine Gewährung von Leistungen nach § 28 SGB II würde demnach zur Versagung des Wohngeldanspruches führen.
In Fällen, in denen also gleichzeitig eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II und nach dem BKGG („WoKi-Fälle“) vorliegt, sind die Leistungen aus den oben dargelegten Gründen nach § 6b BKGG zu erbringen.
Rz. (28.14.0)
Anspruch nach SGB II und BKGG
- Sofern die Antragsteller sowohl Wohngeld als auch Kinderzuschlag beziehen, ist der Fall im Sinne der Antragsteller unter der Leistung / PKS zu verbuchen, die den längeren Bewilligungszeitraum umfasst.
Rz. (28.14.1)
PKS-Buchung bei Wohngeld und KiZ

5.1 Antragserfordernis

Wichtige Einzelheiten zum Antragserfordernis siehe 5. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.1.5

Die rechtzeitige Antragsstellung vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen stellt im SGB II und SGB XII eine grundlegende Anspruchsvoraussetzung dar (ausgenommen Schulbedarfspaket für LB nach dem SGB II).

Rz. (28.15.0)
Grundsatz

Die Rückwirkung eines Antrages zur Gewährung einer BuT-Leistungskomponente lässt sich wie folgt darstellen:

Rz. (28.15.1)
Antragsrückwirkung

SGB II:

Der Antrag auf Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabeleistungen) wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II).

BKGG:

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 BKGG). Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG verjährt in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

SGB XII:

Leistungen können ab dem Tag der Antragstellung unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden (§ 18 SGB XII).

5.2. Konkludente Antragstellung

Die konkludente Antragstellung (z. B. in Form einer Liste) wird zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird. Ausreichend ist, dass ein solcher „Antrag“ in den jeweiligen Geltungsbereich der Kommune gelangt.

Rz. (28.15.2)
Grundsatz

Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Belange Ein-

Rz. (28.15.3)
Datenschutz

zelter entsprechend Berücksichtigung finden müssen.

5.3 „Globalantrag“

Rz. (28.15.4)
Grundsatz

Leistungen der Bildung und Teilhabe können ab sofort im Rahmen eines „Globalantrages“ beantragt werden. Damit können sowohl alle Leistungskomponenten gemeinsam als auch bestimmte Leistungskomponenten im Einzelnen ohne einen konkreten, aktuellen Bedarf zusammen mit dem Grundantrag SGB II beantragt werden.

Hierdurch wird allerdings kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen SGB II Erst- / Folgeantrag und dem „Globalantrag“ für BuT-Leistungen.

Eine gewisse Zweckmäßigkeit muss in jedem Fall vorhanden sein.

Zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) ist gegenüber dem Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung des Bedarfs erfolgt.

Verfahrenspraxis:

Rz. (28.15.5)
Umsetzungs-
praxis
„Globalantrag“

Zeitgleich zur Erstantrags- bzw. Folgeantragsstellung - d.h. zu Beginn eines jeden neuen Bewilligungszeitraumes - werden die LB umfassend über alle BuT-Leistungen aufgeklärt und erhalten ein entsprechendes Merkblatt (s. Anlage). Im Falle einer späteren Konkretisierung des Bedarfs wird das Datum der Ausgabe des Infoblattes als Antragsdatum gewertet.

5.4 Pauschalabrechnungen

Rz. (28.16)
Pauschalabrechnungen

Gesetzlich zugelassen ist, dass kommunale Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Pauschalabrechnungen mit Leistungsanbietern sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Kapitel 3.5, Rz. 28.11.2).

Grundsätzlich sind pauschale Abrechnungsverfahren mit der Fachaufsicht des Kreises Kleve abzusprechen.

6 Nachweise / Erstattung bei zu Unrecht erbrachter Leistung

Da schon die Art der Leistungserbringung gewährleisten soll, dass die Leistung tatsächlich dem Kind / Jugendlichen bzw. der Schülerin / dem Schüler zu Gute kommt, kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung nur im begründeten Einzelfall verlangt werden (§ 29 Abs. 4 SGB II). Dieses setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung vorliegen. Sofern ein Nachweis gefordert, aber nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Rz. (28.17)
Nachweise

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 S. 3 SGB II).

Rz. (28.18)
Erstattung

7 Darlehen

Grundsätzlich umfassen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, so dass auch die BuT-Leistungen in die Darlehensforderung einfließen müssen. Gleiches gilt für den Personenkreis des SGB XII.

Rz. (28.19)
Darlehen